

Es wurden auch schon Ermittlungsverfahren gegen IM bearbeitet, die überzeugt davon waren, daß sie strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten, weil ihnen bekannte und teilweise auch nahestehende Personen in verantwortungsvollen Funktionen im Staatsapparat die Situation kraft ihres Einflusses bereinigen würden. Ihre Einstellung zum MfS war von dem Gedanken geprägt, daß dieses nur Personen zur Verantwortung zieht, die keine Beziehungen zu Partei- und Staatsfunktionären bzw. zu Angehörigen der bewaffneten Organe haben. Solche Einstellungen waren natürlich schnell und sehr plastisch zu beeinflussen, indem ganz offensichtlich keine Hilfe kam oder beispielsweise ein persönlicher Brief der Bezugsperson Wirkung erzielte.

Es gibt auch IM, die die Einstellung vertreten, strafbare Handlungen begehen zu können, weil sie in der operativen Arbeit einen unvergleichlich höheren Nutzen erbringen. In diesen Fällen hat es sich als taktisch günstig erwiesen, die IM in ihren Aussagen selbst den Vergleich anstellen zu lassen. Dazu müssen sie im Detail über ihre Anstrengungen und Ergebnisse in der operativen Arbeit, die oftmals gar nicht so bedeutend sind, und über ihre strafbaren Handlungen aussagen.

Die wesentlichste Voraussetzung für die Vernehmung ist und bleibt das Vertrauensverhältnis zwischen Vernehmer und Vernommenen, das in der Glaubhaftigkeit, der Überzeugungskraft und in der Übereinstimmung von Wort und Tat des Vernehmers bestehen muß. Insofern kennzeichnet dieses Verhältnis eigentlich nur das Vertrauen des Beschuldigten zum Vernehmer.